

senden Uebereinkommend mit dem Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zu vereinigen, so werden die beiden contrahirenden Regierungen dem nicht entgegen sein, sofern nur sonst die Bestimmungen des gedachten Staats-Vertrags, soweit sie dann noch werden Anwendung finden können, werden erhalten werden.

Artikel 12.

Was den Gebrauch der Eisenbahn für Militärzwecke anlangt, so ist darüber folgendes vereinbart worden:

a) Die Kurfürstlich Neuß-Plauische Regierung gestattet, daß die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke zum Transport von Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Truppen und Militär-Effekten, insbesondere aus dem Ostkreise nach dem Westkreise des Herzogthums und umgekehrt benutzt wird. Es hat jedoch jeder solchen Truppen- und Militär-Effekten-Transport die herkömmliche Anzeige und Vernehmung der Kurfürstlich Neuß-Plauischen Regierung vorauszuweisen.

Unter gleicher Voraussetzung wird auch die Herzoglich-Altenburgische Regierung die Benutzung der innerhalb ihres Gebiets gelegenen Bahnstrecke zum Transporte von Kurfürstlich Neuß-Plauischen jüngerer Linie Truppen und Militär-Effekten gestatten.

cc. cc.

Artikel 14.

Beide contrahirenden Regierungen sind dahin übereingekommen, von der zu bildenden Eisenbahn-Gesellschaft weder eine Concessions-Abgabe, noch während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn eine Gewerbesteuer zu erheben.

Nach Verfluß dieser Frist bleibt jeder der theilhaftigen Regierungen vorbehalten, die gesetzliche Besteuerung des Betriebs einzutreten zu lassen. Sollten sich jedoch beide hohen Regierungen über eine gemeinschaftliche Abgabe verständigen, so soll diese unter ihnen nach Verhältniß der Länge der in jedem Staate liegenden Eisenbahnstrecke vertheilt werden.

Die Belegung des zur Eisenbahn gehörigen Grundeigenthums mit Grundsteuer bleibt jeder der beiden Regierungen rücksichtlich der in ihrem Gebiete liegenden Theile der Bahn überlassen.

cc. cc.

Artikel 16.

Die auf der Bahn anzuwendenden Dampfswagen und sonstigen Fahrzeuge werden beide Regierungen gemeinschaftlich prüfen lassen, und über die hierbei zuzuziehenden Sachverständigen sich seiner Zeit vereinigen.

Sollte jedoch eine der angrenzenden Bahnverwaltungen die Stellung der Dampfswagen und sonstigen Fahrzeuge übernehmen, so sollen dieselben dann ohne weitere Prüfung auf der neu zu erbauenden Eisenbahn zugelassen werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden wird, daß sie, bevor sie für diese Bahn in Betrieb genommen werden,